

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereichsbüro 100
	Bearbeiter/in	Bernd Osthoff
	Telefon (0202)	563 4295
	Fax (0202)	563 8050
	E-Mail	Bernd.Osthoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.02.2017
	Drucks.-Nr.:	VO//0095/17-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.02.2017	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
20.02.2017	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Analoge und digitale Werbeanlagen		
Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.01.17		

Grund

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.01.2017 - VO/0095/17

Beschlussvorschlag

Die Beantwortung der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Frank Meyer

Begründung

Nachfolgend die Antworten der Verwaltung auf die Anfrage die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRUENEN :

1. *Welche sachkundigen Bewertungen zur Verkehrssicherheit aller Teilnehmer*innen im Straßenverkehr werden vor der Installation einer analogen und digitalen Werbetafel vorgenommen?*

Verkehrliche und andere Belange im Zusammenhang mit der Genehmigung von Werbeanlagen wurden und werden im Rahmen von Rundfahrten / Ortsterminen festgehalten. Die Polizei hat ebenfalls an den Rundfahrten /Ortsterminen teilgenommen ebenso alle betroffenen Ressorts und Geschäftsbereiche der Verwaltung.

2. *Welche Anzahl von analogen und digitalen Werbeträgern wird unter stadtplanerischen Gesichtspunkten als zumutbar angesehen und gibt es eine Obergrenze?*

Es gibt von Seiten der Stadt keine festgesetzte Obergrenze für analoge und digitale Werbeanlagen. Es wird Fallbezogen beurteilt ob stadtgestalterische Gesichtspunkte dem Antrag entgegenstehen. Beurteilungsgrundlage für die Errichtung von Werbeanlagen ist der §13 des BauO NRW, hier im besonderen Abs. 2. Dieser besagt, dass durch Werbeanlagen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet werden dürfen. Ferner dürfen durch Werbeanlagen weder der Ausblick auf begrünte Flächen verdeckt noch die einheitliche Gestaltung und die architektonische Gliederung baulicher Anlagen gestört werden.

Weiter können Ortsbildsatzungen bzw. Gestaltungssatzungen zum Umgang mit Werbeanlagen herangezogen werden. Diese liegen beispielsweise für Teilbereiche der Barmer / Elberfelder Innenstadt vor.

3. *Wie bewertet die Verwaltung den Werberaum, also den Aufstellungsort und seine Umgebung im Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Beeinträchtigung von Sichtachsen, Abständen zu Gebäuden, Grünflächen oder Skulpturen/Denkmalen im öffentlichen Raum?*

Auch hier greift der §13 der BauO NRW vgl. §13: Nach § 13 Abs. 2 BauO NRW dürfen Werbeanlagen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gefährden. Eine Verunstaltung liegt auch vor, wenn durch Werbeanlagen der Ausblick auf begrünte Flächen verdeckt oder die einheitliche Gestaltung und die architektonische Gliederung baulicher Anlagen gestört wird..

Des Weiteren müssen die Voraussetzungen des Denkmalschutzgesetzes eingehalten sein, wonach die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung Anlagen in der engeren Umgebung von Denkmälern erlaubnispflichtig sind,

wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird (§ 9 Abs. 1 b)).

Weiter besteht die Möglichkeit auf städtisch erlassene Satzungen oder Bebauungspläne mit entsprechenden Regelungen zurückzugreifen, die wie z.B. im Fall der „**Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (Baugestaltungssatzung) für den Bereich der Innenstadt Wuppertal-Elberfeld, Alte Freiheit – Poststraße vom 22.07.1993**“ unter §4 und § 7 das Anbringen von Werbeanlagen regelt. Ein Bebauungsplan der das Anbringen von Werbeanlagen für einen Teilbereich der Elberfelder Innenstadt regelt ist z.B. der Bebauungsplan 1160 vgl. Offenlage und Begründung unter 2.2 Entwicklungsziele:

„Neben dem Ausschluss unverträglicher Nutzungen sollen zukünftig gestalterische Regeln bei der Errichtung von Werbeanlagen beachtet werden. In den vergangenen Jahren wurden erhebliche private und öffentliche Mittel in den Erhalt eines attraktiven Erscheinungsbildes investiert. Als Beispiel seien hier die Neugestaltung der Neumarktstraße, die Erneuerung der Erholungsstraße sowie die Ansiedlung zahlreicher gastronomischer Betriebe genannt. Eine Gestaltungssatzung für Werbeanlagen soll dazu dienen, das attraktive Erscheinungsbild zu bewahren und eingetretene Fehlentwicklungen auf lange Sicht positiv abzuändern. Mit diesen Regelungen soll dem berechtigten Interesse der Gewerbetreibenden nach einer angemessenen Präsentation von Waren und Dienstleistungen und dem teilweise konkurrierenden Ansprüchen an das Erscheinungsbild des öffentlichen Raums Rechnung getragen werden.“

Auch können, abhängig von der Größe der Werbeanlagen und deren Wirkung, Abstandflächen nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 BauO NRW einzuhalten sein.

4. *Welche Abstände zu Ampelanlagen sind mindestens einzuhalten, wie weit dürfen analoge und digitale Werbeanlagen in der Straßenverkehrsraum hineinragen und welche Mindestbreiten auf Gehwegen müssen erhalten bleiben? Welche Vorgaben macht die Stadt Wuppertal für im Privatbesitz befindliche Stellflächen?*

Grundsätzlich gibt es keine allgemeingültigen Maße. Die untere Straßenverkehrsbehörde beurteilt die Bauanträge mit dem Ziel und der Notwendigkeit, eine Einzelfallprüfung zu Straßenbau und Straßenverkehr vorzunehmen. Unter Würdigung der örtlichen Gegebenheit und der geplanten Anlage, die keine Standards kennen, werden die Fälle nach den anerkannten Regeln der Technik und der StVO bewertet.

5. *In welcher Form werden die Schutzbedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohner (insbesondere dem Erfordernis der Nachtruhe) vor Dauerbeleuchtung z.B. durch Reflexionen oder ständige Lichtwechsel im Genehmigungsverfahren berücksichtigt?*

Wenn die Werbeeinrichtung eine bauliche Anlage ist und für den Bereich kein Bebauungsplan vorliegt, kommt es nach § 15 Baunutzungsverordnung darauf an, ob die Einwirkungen zumutbar sind oder nicht. Danach sind bauliche Anlagen unzulässig, wenn sie in der Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart, des Baugebiets widersprechen. Sie sind

auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die unzumutbar sind.

Jedoch hat der Nachbar keinen generellen Anspruch darauf, dass Lichtwerbung nicht auf sein Grundstück einwirkt. Die Lichtwerbung ist eine zulässige Grundstücksnutzung. Allerdings sind nach § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche, nach dem Stand der Technik vermeidbare Umwelteinwirkungen verhindert oder nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Einwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

6. *An welchen Standorten und in welcher Größe stehen analoge und digitale Werbeanlagen? (Bitte nach Stadtbezirken auflisten.)*

Als Anlage 1 ist eine vom Geschäftsbereich Bürgerbeteiligung, Recht, Beteiligungsmanagement, E-Government gefertigte umfangreiche Zusammenstellung mit den Werbeträgern und beispielhaften Fotos (Werbeanlagentypen) beigefügt.

7. *Können bereits zugelassene Werbeanlagen in digitale Werbeträger umgewandelt werden?*

Für die Umwandlung von Werbeanlagen ist ein Bauantragsverfahren notwendig. Sofern Zustimmung erteilt wird, kann die Umwandlung erfolgen.

8. *Welche Vereinbarungen zwischen der Stadt Wuppertal und den betreibenden/vermarktenden Firmen wurden im Hinblick auf Standorte und Anzahl der analogen und digitalen Werbeanlagen getroffen?*

Die Stadt hat nur einen Vertrag mit der Firma Ströer GmbH, die das ausschließliche Recht zur Nutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen hat.

Die Anzahl und die Standorte der Werbeträger werden durch das Bauantragsverfahren einvernehmlich festgelegt. Separate Vereinbarungen hinsichtlich Standort und Anzahl bestehen nicht.

Festzuhalten ist, dass tendenziell mehr ab- als aufgebaut wird, dem Grundsatz „Qualität vor Quantität“ folgend. So gab es zu Vertragsbeginn z. B. noch 273 Großflächen, während es heute nur noch 89 sind.

Davon ausgenommen sind Privatgrundstücke.

9. *Welche gesicherten Nutzungsrechte an den Werbeträgern besitzt die Stadt Wuppertal (z.B. das Ressort Kinder und Jugend, Wuppertal Marketing etc.)?*

Die Firma Ströer gewährt der Stadt für kommunale Einrichtungen und Gesellschaften (z. B. u.a. Museen, Zoo, Stadthalle, Ressort Kinder und Jugend) besondere Konditionen. Darüber hinaus verfügt die Stadt über ein kostenloses Freikontingent. Lediglich die Druckkosten sind selbst zu tragen.

10. *Gibt es im Zusammenhang mit dem Aufstellen von Werbeanlagen eine Zusammenarbeit mit der Polizei, die sich im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit für die Verkehrssicherheit z.B. mit dem Projekt „Siehst du mich“ einsetzt?*

Siehe Beantwortung der Frage 1.

Kosten und Finanzierung

Zeitplan

Anlagen

Anlage 1 Fotos typischer Anlagen und Auflistung aller Anlagen im Stadtgebiet